

Einwohnergemeinde Biglen

Gemeindeverwaltung
Hohle 19
3507 Biglen

Projekt „Schiessanlage Oberfeld – Altlastenrechtliche Sanierung“ – Verpflichtungskredit – Botschaft

Akten Nr. 1.6.1.1

Ausgangslage

Kugelfänge von Schiessanlagen und deren nähere Umgebung sind stark mit Blei und anderen Schadstoffen belastet. Die Standorte sind deshalb im öffentlichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Die Dringlichkeit zum Handeln bei belasteten Standorten richtet sich nach der Gefährdung der betroffenen Schutzgüter. Bei Schiessanlagen sind dies Boden und Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer).

Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern (KbS) sind gegenwärtig noch rund 300 Schiessanlagen als «untersuchungsbedürftig» eingestuft.

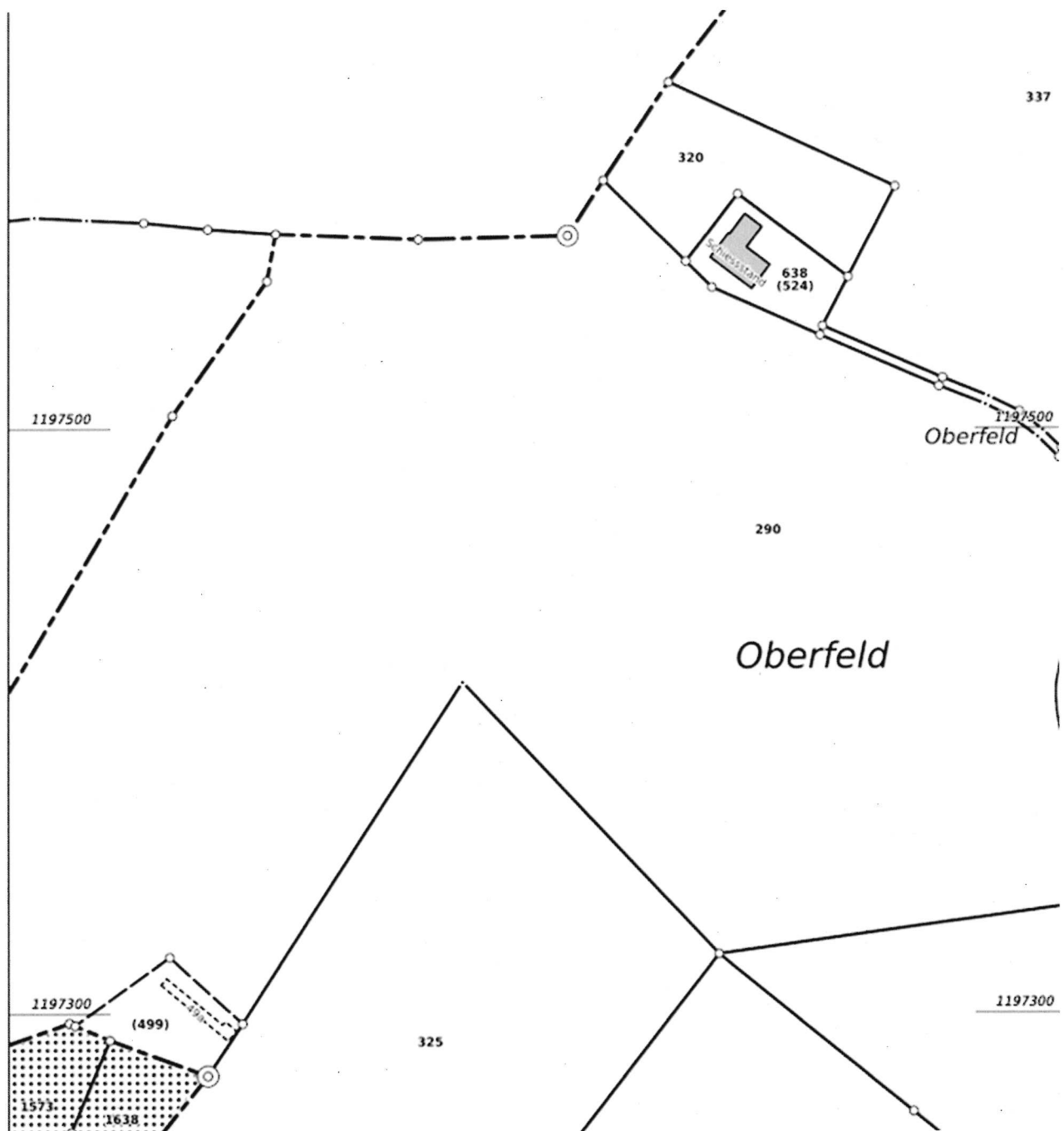
Der Bund wird voraussichtlich in der nächsten Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) eine Frist für die Beteiligung des Bundes an den Sanierungen von Altlasten (VASA-Abgeltungen) bis 2045 einführen.

Bis anhin forderte das Amt für Wasser und Abfall (AWA) pro Jahr 20 Betreibende zur Durchführung der altlastenrechtlichen Voruntersuchung deren Schiessanlagen auf. Bei der Durchführung dieser Voruntersuchungen durch Gemeinden / Schützenvereine kam es jedoch leider immer wieder zu grösseren Verzögerungen. Gründe dafür dürften in erster Linie bei den personellen Ressourcen, bei Personalwechseln, bei den bereits budgetierten und bewilligten Ausgaben und / oder aufgrund anderer Prioritäten der aufgeforderten Gemeinden / Schützenvereine liegen.

Nach Einführung einer Frist im USG und basierend auf der bisherigen Vollzugspraxis wird für den Kanton Bern die noch zur Verfügung stehende Zeit für die notwendigen Untersuchungen und Sanierungen der Schiessanlagen äusserst knapp. Das Amt für Wasser und Abfall hat deshalb beschlossen, in einem Pilotversuch die altlastenrechtliche Voruntersuchung und Beurteilung von Schiessanlagen mehrerer Gemeinden in Losen zusammenzufassen und selbst in Auftrag zu geben. Die Lose wurden durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern festgelegt.

Sachverhalt

Im Bereich des Scheibenstandes sind die Feldschützen Baurechtsinhaber, Grundeigentümer ist Marco Tanner, Oberfeld 47, 3507 Biglen. Die Einwohnergemeinde Biglen ist verantwortlich, weil es sich um eine öffentliche Schiessanlage handelt (Verhaltensstörerin). Beim Scheibenstand Oberfeld sind heute 12 Scheiben vorhanden. Das gesamte umliegende Land ist im Besitz von Marco Tanner, Oberfeld 47, 3507 Biglen, befindet sich jedoch teilweise auf dem Gemeindegebiet Worb. Im Bereich des Schützenhauses ist die Grundeigentümerin die Einwohnergemeinde Biglen, die Feldschützen haben ein Baurecht für das Schützenhaus.



Mit dem Schreiben vom 4. November 2024 informiert das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, dass sie beabsichtigen, für die 300 Meter Schiessanlage im Oberfeld eine altlastenrechtliche Voruntersuchung und Beurteilung der Schiessanlage in Auftrag zu geben (zusammen mit weiteren Anlagen in der Region). Der Auftrag wurde anschliessend durch den Kanton an die Firma B-I-G AG, Dorfstrasse 10, 3073 Gümligen, vergeben.

Am 2. Dezember 2025 ging die Stellungnahme zur Voruntersuchung nach Altlastenverordnung bei der Gemeinde Biglen ein.



Untersuchungsergebnisse

Die Belastungen zeigen ein für Schiessanlagen typisches Bild. Die belastete Fläche mit Blei-Gehalten von über 200 mg Blei/kg Boden, welche der 300-m-Schiessanlage zugeordnet wird, misst rund 2'400 m².

Im bewaldeten Hangbereich hinter dem ehemaligen Kugelfang wurden besonders hohe Pb Gehalte (> 2000 ppm) gemessen. Dies weist darauf hin, dass die Schiessanlage schon vor der Errichtung des ca. 3m hohen Kugelfangwalls benutzt wurde. Zudem schliesst das Gutachten Materialumlagerungen in der Waldfläche hinter dem Wall nicht aus.

Beurteilung nach Altlastenverordnung (AltIV)

Das Zielgebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Gemäss Artikel 12 Absatz 1 der AltIV ist ein belasteter Standort hinsichtlich des Schutzgutes Boden sanierungsbedürftig, wenn ein im Boden enthaltener Stoff einen Konzentrationswert nach Anhang 3 der AltIV überschreitet. Im Zielbereich konnte grossflächig und bis in grössere Tiefen eine hohe Bleibelastung festgestellt werden, welche den Konzentrationswert nach Anhang 3 der AltIV von 2'000 mg Blei/kg Boden überschreitet. Folglich wird der belastete Standort als sanierungsbedürftig eingestuft.

Das Sanierungsziel hinsichtlich der Belastung beträgt im Landwirtschaftsland 200 mg Blei/kg Boden sowie im Wald 1'000 mg Blei/kg Boden.



Mit dem durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern vorgegebenen Sanierungsziel, kann das Landwirtschaftsland nach der Sanierung wieder ohne Nutzungseinschränkungen bewirtschaftet werden. Der Standort verbleibt mit diesen Sanierungszielen auch nach der Sanierung im Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet, jedoch in der Kategorie weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Relevant wird der verbleibende Katastereintrag erst im Falle eines Bauvorhabens, wenn das vor Ort belassene belastete Material ausgehoben und entsorgt werden muss.

Für die detaillierten Erläuterungen wird auf das Schreiben des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern vom 2. Dezember 2025 und den altlastenrechtlichen Bericht vom 10. September 2025 verwiesen.

Die Anlage muss bis Ende 2028 saniert werden. Wenn die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nachkäme, wäre der Kanton befugt, die Sanierung und deren Zeitpunkt zu verfügen. Die Kostenfolge bliebe dieselbe.

Kostenvoranschlag

Das B-I-G AG, Dorfstrasse 10, 3073 Gümligen, hat nach Erhalt des Auftrages die Kostenzusammenstellung im Sanierungskonzept auf Grund der neusten Gegebenheiten überprüft und wie folgt angepasst:

- Voruntersuchung inkl. Sanierungskonzept (Auftrag Kanton Bern)	Fr.	7'295.00
- Laboranalysen	Fr.	995.00
- Baggerschlitze	Fr.	505.00
Zwischentotal	Fr.	8'795.00
- Projektierung / Bauherrenunterstützung	Fr.	1'500.00
- Vorarbeit / Ausarbeitung Baugesuch	Fr.	5'500.00
- Geometer	Fr.	150.00
- Verfahrenskosten	Fr.	4'000.00
- Submission	Fr.	3'300.00
- Rodung / Vorarbeiten	Fr.	7'000.00
Zwischentotal	Fr.	21'450.00
- Fachbauleitung Altlasten	Fr.	9'600.00
- Fachbauleitung Boden	Fr.	5'000.00
- Baustelleneinrichtung / Instandsetzung	Fr.	14'000.00
- Aushubarbeiten / Zwischenlager	Fr.	30'000.00
- Materialentsorgung inkl. Transport	Fr.	320'000.00
- Humusmaterial / Rekultivierung	Fr.	25'000.00
- Waldboden	Fr.	25'000.00
- Laborkosten	Fr.	5'500.00
- Gesuche / Gebühren	Fr.	1'000.00
- Schlussdokumentation Sanierung	Fr.	5'400.00
- Aufforstung / Wildschutz	Fr.	3'000.00
- Entschädigung Grundeigentümer	Fr.	1'000.00
Zwischentotal	Fr.	444'500.00
- Mehrwertsteuer inkl. Rundung	Fr.	39'000.00
- Verschiedenes, Unvorhergesehenes, Aufwand Gemeindepersonal	Fr.	36'255.00
Total	Fr.	550'000.00

Die Gemeinde Biglen zahlt nach Abzug der Bundesbeiträge 20% der Nettokosten als Verursacherin der Altlast.

Die Gemeinde muss die Kosten vorfinanzieren. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Rechnungskopien zusammen mit einem Abschlussbericht des begleitenden Büros beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern einzureichen. Bis der Kanton die Beteiligung des Bundes hat und die Auszahlung an die Gemeinde vornehmen kann, ist mit einer Dauer von 1 – 1.5 Jahren ab Abschluss der Bauarbeiten zu rechnen.

Kreditvorlage

Die Kreditvorlage sieht damit wie folgt aus:

Allgemeiner Haushalt	100%	Fr.	550'000.00
Total		Fr.	550'000.00

Die Finanzierung erfolgt gemäss den übergeordneten Vorgaben über die Erfolgsrechnung, da keine mehrjährige Nutzungsdauer generiert wird. Das Entfernen und Entsorgen des belasteten Materials ist Konsumaufwand. Im Investitionsprogramm 2027 – 2035 ist das Projekt mit einem Pro-Memoriaeintrag enthalten (Konto Nrn. 1610.3130.01 / 1610.4631.01 / 1610.4636.01).

Mit dem Budget werden die Ausgaben der Erfolgsrechnung nur für das nächste Rechnungsjahr beschlossen. Da das Projekt inkl. Planung über mehrere Jahre dauert, muss ein Verpflichtungskredit für Ausgaben in späteren Rechnungsjahren durch das finanzkompetente Organ beschlossen werden (Art. 107 Bst. c Gemeindeverordnung). Die einzelnen Tranchen werden in das jeweilige Budget eingestellt. Die so beschlossenen und budgetierten Ausgaben gelten im Rahmen der Budgetdebatte als gebunden.

Subventionen

Für die Sanierung von 300m-Anlagen sind die Standortgemeinden verantwortlich.

Für die Finanzierung dieser Massnahmen gilt jedoch das Verursacherprinzip. Neben dem Gemeinwesen wird deshalb auch die Feldschützengesellschaft kostenpflichtig.

Am 1. April 2025 trat das revidierte Umweltschutzgesetz in Kraft. Neu beteiligt sich der Bund mit 40% an den abteilungsberechtigten Sanierungskosten. An den Restkosten beteiligt sich der Kanton mit 80%, abzüglich des voraussichtlichen Kostenanteils des Schützenvereins. Der Schützenverein wird sich mit Fr. 1'000.00 pro Scheibe an der Sanierung beteiligen müssen. Die Gemeinde Biglen zahlt nach Abzug der Bundesbeiträge 20% der Nettokosten als Verursacherin der Altlast.

Aktuell ist zudem noch ein Gesuch beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für eine Teilübernahme der Kosten hängig.

Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Art. 105 GV). Da die rechtsverbindlichen Subventionszusicherungen nicht vorliegen, darf das Nettoprinzip nicht angewandt werden. Die Gemeinde muss daher die Kosten als Bruttokredit beschliessen.

Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren (Art. 58 Gemeindeverordnung).

Abschreibungen:

Infolge der Verbuchung über die Erfolgsrechnung und weil das Entfernen und Entsorgen des Materials als Konsumaufwand einzustufen ist, fallen keine Abschreibungen an.

Betriebs- und Personalkosten:

Es fallen zukünftig im Zusammenhang mit der Sanierung keine zusätzlichen Betriebs- und Personalkosten an, welche durch die Gemeinde zu tragen sind. Während der Ausführung wird das Projekt durch die Fachbegleitung, den Gemeinderat öffentliche Sicherheit und die Gemeindeverwaltung begleitet.

Wegfallende Kosten / Folgeerträge:

Es fallen keine Kosten weg. Es können keine Folgeerträge erzielt werden.

Finanzierung:

Das Projekt „Schiessanlage Oberfeld – Altlastenrechtliche Sanierung“ wird im Finanzplan 2027 – 2035 (Jahre 2027 / 2028) aufgenommen (Erfolgsrechnung). Im Zeitpunkt der Finanzplanerstellung im Jahr 2025 war der Umfang der Sanierungskosten noch nicht bekannt.

Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt nach Möglichkeit mit eigenen Mitteln.

Für Zinskosten wird ein durchschnittlicher Zinssatz von 1.5% angenommen, was jährlich Zinskosten von Fr. 8'250.00 ausmacht (bis zur Rückerstattung der Drittkosten). Die Aufnahme von Fremdkapital drängt sich in der Regel auf Grund verschiedener Einflussfaktoren aus der Erfolgsrechnung und den Investitionen auf.

Ausführung:

Die Ausführung dieses Projektes ist in den Jahren 2027 (Detailplanung, Bewilligungen) und 2028 (Ausführung) vorgesehen. Der Terminplan wird soweit möglich auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer*innen und der Feldschützen abgestimmt.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Vorlage am 17. September 2026 genehmigt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 hält fest, dass der Gemeinderat die Bewilligung von neuen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 abschliessend, bis Fr. 600'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst (Art. 19, Abs. 2).

Fakultatives Referendum

Das fakultative Referendum wird in der Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 geregelt (Art. 40 – 42). Mindestens 5% der Stimmberechtigten können gegen den Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergreifen.

Bekanntmachung

Der Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2026 über den Verpflichtungskredit von Fr. 550'000.00 für das Projekt «Schiessanlage Oberfeld – Altlastenrechtliche Sanierung» untersteht dem fakultativen Referendum und wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

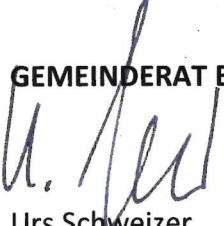
- Anzeiger Konolfingen Nr. 41 vom 8. Oktober 2026
- Biglebach, Ausgabe 10/2026
- Website www.biglen.ch

Projektunterlagen

- Botschaft
- Kostenberechnung vom 16. September 2026
- Altlastenrechtlicher Sanierungsbericht inkl. Beilagen
- Merkblatt des Kantons Bern zur Sanierung von 300 m Schiessanlagen, Pistolen- und Kleinkaliberanlagen
- Merkblatt Schiessanlagen Priorisierung der Untersuchung und Ablaufschema einer Sanierung
- Schreiben Amt für Wasser und Abfall vom 2. Dezember 2025

3507 Biglen, 21. September 2026

GEMEINDERAT BIGLEN


Urs Schweizer
Gemeindepräsident


Marlene Schwarz-Rüegsegger
Gemeindeschreiberin